Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3380 vom 18. Dezember 1984

Gemeinde Arisdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Häglerstrasse/Meiackerweg", Mutation zum Strassennetz- und zum Zonenplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 27. April und am 15. Juni 1984 den Bau- und Strassenlinienplan "Häglerstrasse/Maiackerweg" beschlossen. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen Aenderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage des Bau- und Strassenlinienplanes und der Zonenplanmutation fand vom 1. bis 30. August 1984 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 30 vom 26. Juli 1984 und im Bezirksanzeiger vom 27. Juli 1984 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Es ist eine Einsprache eingegangen, welche aber zurückgezogen worden ist.

C. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1984 unterbreitet der Gemeinderat Arisdorf die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen- und Strassennetzpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

18 3.80 140 000

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle
Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

Mit der Abänderung des Fuss- und Karrenweges "Juchgraben" ist auch eine geringfügige Reduktion des Baugebietes verbunden. Dasselbe gilt auch entlang der Häglerstrasse infolge Reduktion der Strassenbreite [Rücknahme des Baugebietsperimeters in westlicher Richtung].

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf vom 27. April und vom 15. Juni 1984 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Häglerstrasse/Maiackerweg" sowie den dazugehörenden Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 5/BSP/7/0, 5/eBS/1/1 [Bau- und Strassenlinienplan], 5/SP/0/9 [Strassennetzplan] sowie 5/ZP/0/8 [Zonenplan] versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf [3]

Ingenieurbüro Itin & Kipfer AG,
Schwieriweg 12, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Baupolizeiamt [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [11]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber: